

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Mühlenrade (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBL. 2021, Seite 566) und der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBL. 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBL. 2021, Seite 566) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (verkündet als Art. 2 des Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften GVOBL. 2019, Seite 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenrade vom 14.12.2021 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Mühlenrade erlassen:

I. Änderungen

§ 12 erhält folgende Fassung:

- „1. Die Grundgebühr wird, bei an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücken, je Grundstück erhoben.
2. Sie beträgt je Grundstück 3,00 Euro/Monat.“

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

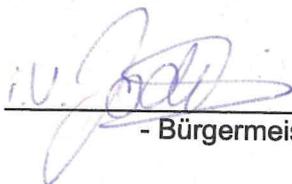
- „1. Die Schmutzwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt.

Sie beträgt 1,90 Euro je cbm Schmutzwasser.“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Mühlenrade, den



- Bürgermeister -



Ausgehängt am:

15.12.21

(Siegel)

- Bürgermeister -

Abzunehmen am:

23.12.21

(Siegel)

- Bürgermeister -

Abgenommen am:

24.12.21

(Siegel)

- Bürgermeister -

